

Verlautbarungsblatt

der



Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 i. d. g. F.)

Teil II: Marktordnungen

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 29. Oktober 2019

2. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

9. Vorgaben für ausgegebene elektronische Ohrmarken für Rinder gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008 (BGBI II Nr. 201/2008 in der Fassung BGBI. II Nr. 285/2019)

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA – Teil II: Marktordnungen

Nr. 9.

Gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008 (BGBI II Nr. 201/2008 in der Fassung BGBI. II Nr. 285/2019) ausgegebene elektronische Ohrmarken für Rinder

Nr. 9.

Vorgaben für ausgegebene elektronische Ohrmarken für Rinder gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008 (BGBI II Nr. 201/2008 in der Fassung BGBI. II Nr. 285/2019)

Gemäß § 3 Abs. 1a der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008 werden nachfolgende Vorgaben für die in Österreich anerkannten elektronischen Ohrmarken für Rinder bekanntgegeben:

1. Eigenschaften der elektronischen Ohrmarken:

1.1 Optische Erkennbarkeit:

Auf der elektronischen Ohrmarke ist ein zusätzliches Symbol angedruckt, welches eine Unterscheidung von der herkömmlichen Ohrmarke bzw. von der Gewebeohrmarke erleichtert (siehe Punkt 2 – Muster Ohrmarken für Rinder – Abbildungen rechts).

1.2 Allgemeine technische Informationen:

Elektronische Ohrmarken erfüllen folgende Anforderungen:

- Ausführung als Nur-Lese-Passiv-Transponder mit FDX-B-Technologie gemäß den Normen ISO 11784:1996 und 11785:1996.
- Lesbar durch Lesegeräte gemäß der Norm ISO 11785:1996, die HDX- und FDX-B-Transponder lesen können.

1.3 Technische Informationen zum Ausleseergebnis:

- Elektronische Ohrmarken zeigen das erste Element des Identifikationscodes der Tiere in Form eines dreistelligen numerischen Codes (gemeint ist hier der Landtext) und das zweite Element des Identifikationscodes der Tiere (gemeint ist hier die Lebensnummer des Tieres) an.
- Elektronische Ohrmarken, die als Ersatz verwendet werden, wenn das ursprüngliche elektronische Kennzeichnungsmittel verloren ging oder nicht mehr lesbar ist, zeigen die Anzahl der Ersatzereignisse an.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA – Teil II: Marktordnungen

Nr. 9.

Gemäß Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008 (BGBI II Nr. 201/2008 in der Fassung BGBI. II Nr. 285/2019) ausgegebene elektronische Ohrmarken für Rinder

2. Musterabbildungen von ausgegebenen elektronischen Ohrmarken:



Abbildung 1:

Ein Ohrmarkenset bestehend aus einer herkömmlichen Ohrmarke (Bilder links) und einer elektronischen Ohrmarke (Bilder rechts).



Abbildung 2:

Ein Gewebeohrmarkenset bestehend aus einer herkömmlichen Ohrmarke mit Vorrichtung zur Entnahme von Gewebsproben (Bilder links) und einer elektronischen Ohrmarke (Bilder rechts).

Ohrmarken für Rinder werden in den Farben gelb (Ohrmarken ohne Vorrichtung zur Entnahme von Gewebsproben), weiß (Ohrmarken mit Vorrichtung zur Entnahme von Gewebsproben) und orange (zur Kennzeichnung von Importtieren aus Drittländern) ausgegeben.

Ohrmarken zur amtlichen Kennzeichnung von Rindern dürfen nur von der Agrarmarkt Austria an Tierhalter ausgegeben werden.

IMPRESSUM

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 299

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II
- Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBI. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.